

Pauschalierungsverordnung 2015

Vergleich bestehende und neue Pauschalierungsverordnung

Steuerreferat, Rechtsabteilung



Inhaltsverzeichnis

Allgemein.....	2
Anwendungsbereich.....	2
Von der PVO erfasste Vorgänge.....	3
Vollpauschalierung - Grenzen.....	3
Forstwirtschaft – Gewinnermittlung Vollpauschalierung.....	3
Gartenbau.....	4
Durchschnittssätze.....	4
Obstbau.....	5
Teilpauschalierung - Grenzen.....	5
Landwirtschaft – Gewinnermittlung Teilpauschalierung.....	6
Forstwirtschaft – Gewinnermittlung Teilpauschalierung/ EW über € 11.000,-.....	6
Keine Änderungen in der PVO 2015 ergeben sich bei.....	7

Allgemein

Rechtliche Grundlage

LuF-PauschVO 2015, BGBl. II, Nr. 125/2013 vom 10. Mai 2013

Geltungsdauer

unbefristet

Erstmalige Anwendung

2015 (nach derzeitiger Rechtslage)

Bei allfälligen Verzögerungen bei der Hauptfeststellung 2014

PVO 2011 – 2015 gilt weiterhin

Anwendungsbereich

PVO 2011 – 2015	PVO 2015
<ul style="list-style-type: none">▪ Keine Buchführungspflicht<ul style="list-style-type: none">– -EW über € 150.000,-– -Umsatz über € 400.000,-▪ Keine freiwillige Buchführung	<ul style="list-style-type: none">▪ luf EW max. € 130.000,- Keine Buchführungspflicht▪ Keine freiwillige Buchführung

Von der PVO erfasste Vorgänge

PVO 2011 – 2015	PVO 2015
Regelmäßig in den Betrieben anfallende Rechtsgeschäfte und Vorgänge, die auch von der Mehrwertsteuerrichtlinie erfasst sind.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regelmäßig in den Betrieben anfallende Rechtsgeschäfte und Vorgänge. ▪ Nicht regelmäßig in den Betrieben anfallende Vorgänge (z.B. Veräußerung von Grundstücken) sind daher gesondert zu erfassen.

Vollpauschalierung - Grenzen

PVO 2011 – 2015	PVO 2015
Luf. Einheitswert bis € 100.000,-	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Land- und forstwirtschaftlicher EW max. € 75.000,- und ▪ max. 60 ha reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche und ▪ max. 120 tatsächlich erzeugte oder gehaltene Vieheinheiten * ▪ max. 10 ha Obstkulturen

* Bei nur vorübergehender Überschreitung der 120 VE Grenze kann auf Antrag die Vollpauschalierung beibehalten werden.

Forstwirtschaft – Gewinnermittlung Vollpauschalierung

	PVO 2011 – 2015	PVO 2015
bis € 11.000,- fw EW	39 %	42 %
über € 11.000,- fw EW	E-A-R	E-A-R

Gartenbau

flächenabhängige Gewinnpauschalierung für Wiederverkaufsbetriebe

Bagatellgrenzen

PVO 2011 – 2015	PVO 2015
€ 1.500,-	€ 2.000,-

Gartenbau - Durchschnittssätze

PVO 2011 – 2015		PVO 2015		
	Anbau von Gemüse je m ² der Freilandfläche	Euro	Gärtnerisch genutzte Fläche	Euro/m ²
a)	aa) einkulturig	0,24	Freiland für Schnittblumen, Gemüse, Bauflächen, Hof, Wege, Folientunnel kleiner 3,5 m Basisbreite, Rasenerzeugung	0,13
	bb) mehrkulturig	0,42	Freiland für Beeren- Obst und Ziergehölze, Stauden; Rebschulen	0,25
b)	überdachten Kulturflächen		Freiland für Forstgehölze	0,10
	aa) bei Plastikfolientunnel		Folientunnel mit 3,5 m bis 7,5 m Basisbreite	0,34
	bis 3,5 m Basisbreite	0,42	Folientunnel einfach für Feldgemüse und Obstbau mit mindestens 3,5 m Basisbreite	
	über 3,5 m Basisbreite	0,84	Folientunnel größer 7,5 m Basisbreite	0,45
	bb) bei Niederglas (Mistbeete, Erdhäuser)	0,84	Foliengewächshaus einfach	0,67
	cc) bei nicht stabilen Gewächshäusern		Foliengewächshaus normal	1,50
	nicht heizbar	0,96	Foliengewächshaus gut	2,17
	heizbar	1,2	Foliengewächshaus älter als 30 Jahre	1,64
	dd) bei stabilen Gewächshäusern		Gewächshaus 21 bis 30 Jahre alt	2,17
	nicht heizbar	1,08	Gewächshaus bis 20 Jahre alt	2,43
	heizbar	1,32		
	Anbau von Blumen und Stauden je m ² der Freilandfläche			
a)	aa) einkulturig	0,3		
	bb) mehrkulturig	0,48		
b)	überdachten Kulturflächen			
	aa) bei Plastikfolientunnel			
	bis 3,5 m Basisbreite	0,48		
	über 3,5 m Basisbreite	1,08		
	bb) bei Niederglas (Mistbeete, Erdhäuser)	1,08		
	cc) bei nicht stabilen Gewächshäusern			
	nicht heizbar	1,2		
	heizbar	1,8		
	dd) bei stabilen Gewächshäusern			
	nicht heizbar	1,5		
	heizbar	2,7		

	Baumschulen je m2 der			
a)	Fläche zur Heranzucht von Obstgehölzen und Beerensträuchern	0,48		
b)	Fläche zur Heranzucht von Ziergehölzen	0,6		

Obstbau

PVO 2011 – 2015	PVO 2015
Gewinn 39 % des maßgeblichen EW	<ul style="list-style-type: none"> ▪ bis max. 10 ha selbstbewirtschafteter Intensivobstanlagen für Tafelobst Gewinn 42 % des maßgeblichen EW ▪ über 10 ha selbstbewirtschafteter Intensivobstanlagen für Tafelobst Gewinn mittels Teilpauschalierung Betriebsausgabenpauschale 70 % zzgl. Ausgaben f. Löhne (einschl. Lohnnebenkosten)

Teilpauschalierung - Grenzen

PVO 2011 – 2015	PVO 2015
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Luf. Einheitswert von € 100.000,- bis € 150.000,- ▪ Beitragsgrundlagenoption ▪ Antragsoption bis EW € 100.000,- 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Land- und forstwirtschaftlicher EW über € 75.000,- bis max. € 130.000,- ▪ über 60 ha reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche ▪ mehr als 120 tatsächlich erzeugte oder gehaltene Vieheinheiten ▪ Beitragsgrundlagenoption ▪ Antragsoption bis € 75.000,-

Landwirtschaft – Gewinnermittlung Teilpauschalierung

PVO 2011 – 2015	PVO 2015
Ausgabenpauschale 70%	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausgabenpauschale 70% ▪ bei Veredelungstätigkeit (Haltung von Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen und Geflügel) Ausgabenpauschale 80% der auf diese Tätigkeit entfallenden Betriebseinnahmen (inkl. Ust)

Forstwirtschaft – Gewinnermittlung Teilpauschalierung/ EW über € 11.000,-

Betriebsausgabenpauschale abhängig von Minderungszahl (MZ) oder Bringungslage

PVO 2011 – 2015	PVO 2015
<p>Selbstschlägerung: 50 % bei MZ von 69 – 100 bzw. bei WZ von 1 – 5 60 % bei MZ von 62 – 68 bzw. bei WZ von 6 – 10 70 % bei MZ von 1 – 61 bzw. bei WZ von 11 – 20</p> <p>Holzverkauf am Stock: 20 % bei MZ von 64 – 100 bzw. bei WZ von 1 – 9 30 % bei MZ von 1 – 63 bzw. bei WZ von 10 – 20 der Einnahmen.</p>	<p>Selbstschlägerung: 50 % bei MZ von 69 – 100 oder bei Bringungslage 1 60 % bei MZ von 62 – 68 oder bei Bringungslage 2 70 % bei MZ von 1 – 61 oder bei Bringungslage 3</p> <p>Holzverkauf am Stock: 20 % bei MZ von 64 – 100 oder bei Bringungslage 2 oder 1 30 % bei MZ von 1 – 63 oder bei Bringungslage 3</p>

Keine Änderungen in der PVO 2015 ergeben sich bei

- Maßgebender Einheitswert (eigenes luf Vermögen, Zu-/ Verpachtungen, Nutzungsüberlassung/ -nahme)
- Stichtag für Anwendung der PVO – 31.12.
kein Vorbereitungsjahr, Hektarsatz des eigenen Betriebes ist bei Ermittlung des maßgebenden EW anzuwenden
- Veräußerung von Waldgrundstücken – 35% Gewinn vom Veräußerungserlös, sofern dieser € 250.000,-/ Jahr nicht übersteigt
- Gartenbau – Gewinnpauschalierung für Endverkaufsbetriebe:
70 % Betriebsausgabenpauschale zzgl. Löhne und Lohnnebenkosten
- Mostbuschenschank - 70 % Ausgabenpauschale
- Nebentätigkeiten (abpauschalierte überbetriebliche Tätigkeiten, Urlaub am Bauernhof, aufzeichnungspflichtige Nebentätigkeiten)
- Direktvermarktung - 70 % Ausgabenpauschale
- Wechsel der Pauschalierungsmethode – kein Übergangsergebnis bei Wechsel von Vollpauschalierung in die Teilpauschalierung und umgekehrt
- gewinnerhöhende und gewinnmindernde Beträge

gewinnerhöhend	gewinnmindernd
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pachtzinse ▪ Nicht abpauschalierte Vorgänge z.B. Waldverkauf, Entschädigungen, nicht landw. Nutzungsüberlassung von Grund 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schuldzinsen ▪ Pachtzinsen ▪ Sozialversicherungsbeiträge ▪ Ausgedingelasten

- Wechsel der Gewinnermittlungsart –
Pauschalierung /freiwillige EAR, Bilanzierung - Sperrfrist 5 Jahre

Stand: Mai 2013